

Vorlage Nr. 14/3718

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser, Herr Bauch

Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf wird gemäß Vorlage Nr. 14/3718 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Menschen mit Behinderung und **viel Unterstützungsbedarf**

sollen auch weiterhin

die **Werkstatt für behinderte Menschen**

besuchen können.

So wie bisher.

Dafür haben die beiden Landschaftsverbände, die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit neue Regelungen getroffen.

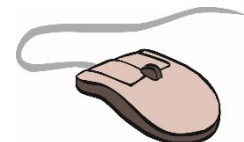


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt (NRW-Weg). Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM mit der Folge konkretisiert, dass Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt ist.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Zwischenzeitlich konnte unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3718:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt. Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Die WfbM haben sich auf diesen Personenkreis eingestellt und in enger Abstimmung mit den Leistungsträgern bedarfsgerecht entsprechende Fördermöglichkeiten im Rahmen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches zu Lasten der Arbeitsagentur sowie des Arbeitsbereiches zu Lasten der Eingliederungshilfe / Landschaftsverbände geschaffen.

Der hierdurch ggf. entstehende Mehraufwand wurde personenzentriert im Rheinland durch die sog. ABC-Pauschale abgegolten, die eine gestufte Berücksichtigung des Mehraufwandes ermöglicht. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde dies über die Einrichtung einer besonderen Hilfsbedarfsgruppe in der Leistungssystematik geregelt.

Zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 13/3429 wurde über den positiven Verlauf dieses NRW-Weges berichtet. Es betrifft ca. 5.000 Personen, denen trotz hohem oder besonderem Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM ermöglicht wird.

Jedoch hat sich von Beginn an gezeigt, dass es bei einer sehr kleinen Gruppe (ca. 30 Personen jährlich) von Leistungsberechtigten hinsichtlich der Frage der Leistungs-/Werkstattfähigkeit aufgrund des sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfes zu Schwierigkeiten führte, über die Rentenversicherung / Bundesagentur für Arbeit eine Kostentragung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich zu erreichen. Häufig konnte im Einvernehmen mit allen Beteiligten hier ein positives Ergebnis erreicht werden, in Einzelfällen haben die Landschaftsverbände jedoch auch einer direkten Aufnahme in den Arbeitsbereich ohne Durchlaufen der vorherigen Stufen zugestimmt, so dass in allen Fällen die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden konnte.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM insoweit konkretisiert, dass „Leistungen im Arbeitsbereich im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht (werden); hiervon kann (nur) abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.“

Damit ist den Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) etablierte sich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern beider Landschaftsverbände, der Rentenversicherung Rheinland und Westfalen-Lippe, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Selbsthilfe.

Zwischenzeitlich konnte eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist. Die Vereinbarung wurde im schriftlichen Verfahren von den Beteiligten unterzeichnet.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der BA abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Sofern dies nachweislich geschehen ist, erklären sich die für den Berufsbildungsbereich zuständigen Kostenträger bereit, nach Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszusprechen. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Dass diese Vereinbarung von einem sehr hohen gemeinsamen Willen getragen ist, lässt die Tatsache erkennen, dass Rentenversicherung und BA bereits im Vorgriff auf den Abschluss des Unterschriftenverfahrens den Zugang in das Eingangsverfahren zum 01.09.2019 für die Schulabgängerinnen und -abgänger des Jahres 2019 ermöglicht haben.

Hinzuweisen ist jedoch noch darauf, dass auch weiterhin der Weg in die WfbM nicht geöffnet werden kann für Personen, bei denen trotz angemessener Betreuung ein hohes Maß an Selbst- und Fremdgefährdung besteht. Für diesen Personenkreis werden weiterhin bedarfsdeckende Angebote außerhalb einer WfbM zu gestalten sein.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: Z 1 – Partizipation von Menschen mit Behinderung weiterentwickeln und Z 2 – Personenzentrierung weiterentwickeln.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vereinbarung
zur Teilhabe an Arbeit von
Menschen mit sehr hohen und/oder sehr
besonderen Unterstützungsbedarfen
in nordrhein-westfälischen Werkstätten
für behinderte Menschen und/ oder
bei anderen Leistungsanbietern

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive Gesellschaft und die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern schließen:

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen (LAG WfbM NRW),
- die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
- die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rheinland und Bund,
- die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die nachfolgende Vereinbarung.

A. Präambel

Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen hatten in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit schon immer die Möglichkeit der Teilhabe an Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Basis hierfür war und ist (auch in Bezug auf die mit dem SGB IX neu eingeführten anderen Leistungsanbieter), dass in Nordrhein-Westfalen bei allen Beteiligten die Grundüberzeugung besteht, dass das rechtliche Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Interesse der betroffenen Menschen niederschwellig angesetzt werden kann.

Gemeinsames Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist, dass in Nordrhein-Westfalen auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen am Arbeitsleben entweder weiterhin in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM, §§ 57,58 SGB IX) oder neu bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) teilhaben können.

Die Vereinbarung beschreibt die individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Ziels.

B. Individuelle Rahmenbedingungen

Der Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter erfolgt über ein Teilhabeplanverfahren. Die Regionaldirektion der Arbeitsagentur NRW, die in NRW tätigen Rentenversicherungen und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich über ein Teilhabeplanverfahren verständigt. Mit diesem personenzentrierten Verfahren wird die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung individuell zugesichert und in einem Teilhabeplan dokumentiert. Das gilt unabhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen und von der Intensität der benötigten Hilfen. Ziel ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Zugehörigkeit zum Personenkreis) und wenn es keinen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die Leistungen einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters als Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

a. Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren soll festgestellt werden, ob die WfbM oder ein anderer Leistungsanbieter die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und die Erstellung eines Eingliederungsplans ermöglicht werden. Das Eingangsverfahren steht daher auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen offen.

b. Berufsbildungsbereich:

Im Berufsbildungsbereich sollen die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden. Bei Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen, bei denen die Teilhabeplanung ergeben hat, dass u.U. nicht die vollen zwei Jahre Berufsbildung bedarfsgerecht sind, wird zumindest ein Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ angeboten. Im Rahmen der Teilhabeplanung wird dann entschieden welche weiteren Bildungsinhalte angeboten werden sollen.

c. Arbeitsbereich:

Eine Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters soll nach Absolvieren des Eingangs- und des Berufsbildungsbereichs im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beschlossen werden.

Für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder aktuell den Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter finden können, werden durch die jeweiligen Leistungsträger individuelle Lösungen im Teilhabeplanverfahren gefunden und regelmäßig überprüft. Dies ist mit Garant dafür, dass den Menschen mit Behinderung Teilhabe im Sinne des BTHG ermöglicht und hierdurch eine Versorgungssicherheit hergestellt wird.

C. Strukturelle Rahmenbedingungen:

- Damit den individuellen Bedarfen auch Leistungsangebote gegenüberstehen, halten die WfbM oder die anderen Leistungsanbieter entsprechende bedarfsgerechte Leistungsangebote vor. Diese basieren auf einer mit dem jeweiligen Leistungsträger abgestimmten Konzeption. Das Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ wird landesweit von der LAG WfbM konzipiert, mit den Leistungsträgern - vor allem der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW - abgestimmt und dann in die Leistungsvereinbarungen der Leistungsanbieter aufgenommen.
- Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen werden in der Zeit des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung im Berufsbildungsbereich des jeweiligen Leistungsanbieters unterstützt.
- Es erfolgt eine qualifizierte Eingliederungsplanung und eine qualifizierte Berichterstattung im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens.
- Die bauliche und technische Ausstattung der Leistungsanbieter muss den Aufgaben angemessen sein.
- Die WfbM nehmen aus ihrem Einzugsgebiet die Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen auf und bieten ihnen die im Teilhabeplanverfahren festgelegten Leistungen qualitativ hochwertig an.

D. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten und/oder bei anderen Anbietern einsetzen.

E. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Christiane Schönefeld

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der
Bundesagentur für Arbeit

Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Matthias Münning

Landesrat
LWL-Sozialdezernent

Andreas Konrad

Leiter der Abteilung Rehabilitation der
Deutschen Rentenversicherung Bund

Heinz Krumnack

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland

Thomas Keck

Erster Direktor der Deutschen
Rentenversicherung Westfalen

Dr. Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen